



Öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeitsvertrag

Sozialregion Biberist – Bucheggberg – Lohn- Ammannsegg (BBL)

Die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden

- gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz vom 16.02.1992 sowie die §§ 27 und 28 Sozialgesetz vom 31.01.2007

beschliessen:

Präambel

Sozialregion BBL

Die Gemeinden Buchegg, Biberist, Biezwil, Lohn–Ammannsegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lütterkofen-Ichertswil, Messen, Schnottwil und Unterramsern bilden im Rahmen des kantonalgesetzlichen Auftrages gemeinsam die Sozialregion BBL (Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg) mit Biberist als Leitgemeinde und dem Regionalen Sozialdienst Biberist als Dienstleistungserbringer.

I. Zweck

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages übernimmt die Sozialregion für ihre Vertragsgemeinden die Aufgabe der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss Sozialgesetz (SG).
- (2) Weitere Leistungsfelder der Sozialregion BBL bilden das Asyl- und Flüchtlingswesen sowie das Führen einer AHV-Zweigstelle und einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- (3) Leitgemeinde ist Biberist. Sie stellt gegen ortsübliche Miete die Infrastruktur zur Verfügung und ist für die Anstellung des Personals verantwortlich. Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Biberist.
- (4) Nachträgliche Beitritte weiterer Gemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsgemeinden.

II. Organisation

§ 2 Organe

Die Organe der Sozialregion BBL sind:

- a) Die Regionale Sozialkommission;
- b) Der Regionale Sozialdienst.

§ 2a Regionale Sozialkommission

- (1) Die Regionale Sozialkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion BBL. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied pro Vertragsgemeinde, in der Regel dem jeweiligen Gemeinderat angehörend.
- (2) Die Regionale Sozialkommission verfügt von Gesetzes wegen (§ 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SG) über die Entscheid- und Verfügungskompetenz der individuellen Sozialhilfeleistung; diese Kompetenz ist delegiert an den Regionalen Sozialdienst BBL.
- (3) Die Regionale Sozialkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Antragstellung zu Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gremien der Leitgemeinde;
 - b) Antragstellung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten zuhanden der Gremien der Leitgemeinde;
 - c) Antragstellung zu Veränderung der Gesamtpensen des Sozialdienstes zuhanden der Gremien der Leitgemeinde;
 - d) Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben;
 - e) Beschlussfassung der internen Richtlinien im Bereich Sozialhilfe, inkl. Asylsozialhilfe, sofern sie nicht kantonale geregelt sind;
 - f) Sicherstellung des Informationstransfers zwischen den Vertragsgemeinden, der Leitgemeinde und dem Sozialdienst;
 - g) Erörterung und Entscheidung zu strategisch politischen Fragen der Sozialhilfe;
 - h) Erhebung des Bedarfes an Leistungsangeboten der Gemeinden.
 - i) Beaufsichtigung des Sozialdienstes und Unterstützung desjenigen in seiner Aufgabenerfüllung.
- (4) Wahlbehörde der Sozialkommission ist der Gemeinderat der Leitgemeinde. Die Vertragsgemeinden unterbreiten Wahlvorschläge.
- (5) Die Amtsdauer der Sozialkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode von Kommissionen der Leitgemeinde.
- (6) Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. Das Kommissionsmitglied der Leitgemeinde kann nicht das Kommissionspräsidium übernehmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur über traktandierete Geschäfte gefasst werden.

- (8) Die Mitglieder der Sozialkommission werden gemäss den Reglementen der Leitgemeinde entschädigt.
- (9) Die Leitung des Sozialdienstes hat in der Sozialkommission und in allfälligen Ausschüssen eine beratende Stimme und stellt das Sekretariat sicher.
- (10) Das Präsidium der Leitgemeinde tauscht sich in regelmässigem Abstand mit dem Präsidium der Sozialkommission aus.
- (11) Das Präsidium der Sozialkommission vertritt die Sozialregion BBL in der Sozialpräsidienkonferenz des VSEG.

§ 2b Regionaler Sozialdienst

- (1) Der Regionale Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Abrechnung mit dem Kanton nach Massgabe des Lastenausgleichs Betriebskosten und Sozialhilfe;
 - b) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 SG;
 - c) Führung einer regionalen Stelle für Regelsozialhilfe, Flüchtlings- und Asylwesen;
 - d) Führung einer regionalen Stelle für Sozialberatung;
 - e) Führung einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- (2) Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden. Von einer Delegation ausgeschlossen ist die Verfügungskompetenz.
- (3) Für die Anstellung der Leitung des Sozialdienstes nimmt das Präsidium der Regionalen Sozialkommission am Auswahlverfahren teil.

III. Finanzielles

§ 3 Direkte Asyl- und Sozialhilfekosten

- (1) Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die direkten Asyl- und Sozialhilfekosten Regelsozialhilfe (Funktion 5720 und 5730) werden über den Lastenausgleich abgerechnet.
- (2) Der Kanton rechnet die direkten Sozialhilfekosten Regelsozialhilfe über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion verrechnet den Vertragsgemeinden den Ansatz pro Einwohner gemäss RRB Lastenausgleich und Abgeltung von Sozialhilfeleistungen (Anteil LA [Soll]). Die Beträge, die nicht

über den Lastenausgleich abgerechnet werden können, werden den Vertragsgemeinden direkt nach Einwohnerzahl verrechnet.

- (3) Die Kosten der Asylsozialhilfe (Funktion 5730), nach verbuchten Beiträgen von Bund und Kanton sowie Dritten, werden den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl verrechnet.
- (4) Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss RRB Lastenausgleich und Abgeltung von Sozialhilfeleistungen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 4 Verwaltungskosten Regelsozialhilfe, KES und Asyl

- (1) Für die Aufwendungen der Anlaufstelle beteiligen sich die Vertragsgemeinden gemäss § 38 Abs. 3 der Sozialverordnung (SV). Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss 31.12. des Vorjahres laut Bevölkerungsstatistik des Kt. SO.
- (2) Die anrechenbaren Verwaltungskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions-, Personal- und Infrastrukturkosten; Funktion 5726) werden gestützt auf § 55 Abs. 4 SG und § 38 Abs. 2 SV für die Berechnung des Lastenausgleichs hinzugezogen und gemäss RRB Verwaltungskosten Sozialadministration den Vertragsgemeinden der Anteil Lastenausgleich Soll pro Einwohner in Rechnung gestellt.
- (3) Der Restbetrag nach erfolgter Abrechnung gemäss Abs. 2 vorstehend wird intern dem Bereich Regelsozialhilfe/KES und dem Bereich Asyl zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach Dossierzahlen.
- (4) Der nach Abs. 3 vorstehend errechnete Restbetrag der Verwaltungskosten aus dem Bereich Regelsozialhilfe/KES wird zur Hälfte nach Einwohner und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers den Vertragsgemeinden verrechnet.
- (5) Der nach Abs. 3 vorstehend errechnete Restbetrag der Verwaltungskosten aus dem Bereich Asyl wird den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl verrechnet.
- (6) Massgebend für die Abrechnungen nach Abs. 4 und 5 vorstehend sind die Anzahl der Dossiers und die Einwohnerzahl gemäss dem RRB Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 5 AHV-Zweigstelle

- (1) Die Kosten und Beiträge der AHV-Zweigstelle werden separat geführt (Funktion 5316). Der Restbetrag wird den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl verrechnet.

- (2) Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss dem RRB Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 6 Rechnungstellung

- (1) Die Vertragsgemeinden leisten der Leitgemeinde auf entsprechende Rechnung hin eine jährliche Akontozahlung in der Höhe der berechneten SOLL-Kosten im Lastenausgleich Regelsozialhilfe.
- (2) Im Folgejahr erfolgt die Schlussrechnung mit Differenzausgleich zu IST gemäss Berechnung des Kantons zum Lastenausgleich Regelsozialhilfe und Abgeltung von Sozialhilfeleistungen, zuzüglich der Beträge, die der Kanton im Lastenausgleich nicht übernimmt.
- (3) Die Restbeträge der direkten Asyl- und Sozialhilfekosten gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 vorstehend, die Aufwendungen der Anlaufstelle gemäss Art. 4 Abs. 1 vorstehend, die Verwaltungskosten und der Restbetrag gemäss Art. 4 Abs. 2, 4 und 5 sowie Art. 5 Abs. 1 vorstehend werden den Vertragsgemeinden einmal jährlich verrechnet.

§ 7 Rechnungsführung

- (1) Die Leitgemeinde führt und beschliesst das Budget und die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung. Die Verwaltung der Sozialregion ist als Spezialfinanzierung zu führen.
- (2) Budget und Rechnung werden der Regionalen Sozialkommission vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde.

§ 8 Rechnungsprüfung

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde zuständig. Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Sozialkommission eine zusätzliche Sonderprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Akteneinsicht

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

§ 10 Informationsaustausch

- (1) Mindestens 1x pro Legislatur wird eine Gesamt-BBL-Sitzung abgehalten.
- (2) Teilnehmende sind die Gemeindepräsidien der Vertragsgemeinden, die Mitglieder der Regionalen Sozialkommission sowie die Leiterin/der Leiter des Sozialdienstes. Einberufen wird die Sitzung vom Präsidium der Sozialkommission.

§ 11 Vertragsanpassung

Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vertragsgemeinden, sofern sie nicht aufgrund von zwingendem übergeordnetem Recht erfolgen.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Austritt einer Gemeinde muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

§ 13 Streitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich dieses Vertrages ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

§ 14 Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die folgenden Verträge aufgehoben:

- a) Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL vom 01.01.2016.
- b) Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL vom 01.01.2009.

§ 15 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen wurde, auf 01.01.2025 in Kraft.

Dieser Vertrag wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Biberist am

Gemeinde Biezwil am

Gemeinde Buchegg am

Gemeinde Lohn-Ammannsegg am

Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen am

Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil am

Gemeinde Messen am

Gemeinde Schnottwil am

Gemeinde Unterramsern am

---- *Unterschriften GP / GS* ----